

Soziale Netzwerke

Begriff

Unter sozialen Netzwerken werden Online-Dienste verstanden, die online Dienste für ihre Mitglieder anbieten, mit deren Hilfe diese untereinander kommunizieren oder weitere Dienste nutzen können. Am bekanntesten sind Facebook, LinkedIn und Xing. Daneben existieren schier unzählige weitere soziale Netzwerke mit mehr oder weniger hohen Mitgliederzahlen.

Soziale Netzwerke als Austauschmedium

Soziale Netzwerke haben das Kommunikationsverhalten der Menschen weltweit komplett verändert. Noch nie war die Kommunikation über große Entfernungen so einfach wie heute. In Echtzeit können Menschen miteinander über Kontinente hinweg Informationen, Bilder, Texte usw. austauschen. Soziale Netzwerke können auch bei politischen Veränderungen eine große Rolle spielen. So ist bekannt, dass im sogenannten arabischen Frühling die Protestbewegungen soziale Netzwerke als Austauschmedium und als Organisationsplattform für den Widerstand genutzt haben.

Risiken

Umgekehrt werden Soziale Medien von semi-demokratischen Systemen zunehmend als potenzielle Bedrohung wahrgenommen und auch bewusst ausspioniert und teilweise auch vorübergehend abgeschaltet. Soziale Netzwerke können also bei Prozessen der Demokratisierung eine gewichtige Rolle spielen.

Soziale Netzwerke finanzieren sich über Mitgliedsbeiträge, über → **Werbung** oder über eine Mischform aus beidem. Außerdem werden bei einigen sozialen Medien Nutzerprofile (→ **Persönlichkeitsbilder und -profile**) gebildet und namentlich oder anonym an → **Dritte** verkauft. Diese Dritten haben je nach Geschäftszweck Interesse an den unterschiedlichsten Daten.

Einige dieser sozialen Netzwerke sind mit der Absicht gegründet worden, mit den Daten der Nutzer möglichst viel Geld zu verdienen, durch ihre schier unbegrenzte Nutzung und Weitergabe, ohne Kontrollmöglichkeit und nur mit sehr eingeschränkter Möglichkeit zum Widerspruch (→ **Widerspruchsrecht**). Als Gegenleistung erhalten die Nutzer die Erlaubnis, die Dienste zu nutzen. Hier stehen Leistung und Gegenleistung in einem zu vermutenden auffälligen Missverhältnis.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Jedem → **Betroffenen** ist es selbstredend freigestellt, seine → **personenbezogenen Daten** weiterzugeben, an wen er möchte. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass die Betroffenen sich über die Tragweite der Datenweitergabe und des Handels mit ihren Daten in vollem Umfang bewusst sind.

Beispiel

Im August 2014 veröffentlichte einer der leitenden Programmierer von Facebook einen Blog, in dem er beschrieb, wann Facebook weiß, dass zwei Mitglieder des sozialen Netzwerks eine Beziehung miteinander eingehen werden. Dazu wurden die Profile von knapp 500.000 Paaren, die sich bei Facebook gefunden hatten, zurückverfolgt. Man wollte herausfinden, woran und wann man erkennen kann, dass sich eine Beziehung anbahnt. Die Ergebnisse haben selbst die Fachleute überrascht. In immerhin vier von fünf Fällen (80 %) konnte hundert Tage vor Beginn der Beziehung schon davon ausgegangen werden, dass beide ein Paar werden, zu einem Zeitpunkt, als die Beteiligten das vielleicht hoffen konnten, aber noch sehr unsicher über die weitere Entwicklung waren.

Das Beispiel zeigt nebenbei, dass die Nachrichten, die die Anwender bestimmter sozialer Netzwerke einander senden, zumindest auf das Vorhandensein bestimmter Stichwörter ausgewertet werden. Daraus werden → **Persönlichkeitsbilder** erstellt. Diese können von interessierten → **Dritten** in Teilen oder ganz gekauft werden. Das Einverständnis hierzu, so wird unterstellt, haben die Nutzer der sozialen Netzwerke mit der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor der Installation der Anwendung oder → **App** pauschal erteilt. Dass sich die Anwender in der Regel über die rechtliche Tragweite ihrer Zustimmung nicht auch nur annähernd im Klaren sind, vor allem trifft dies auf Minderjährige zu, ficht die Betreiber der sozialen Netzwerke nicht an.

Dazu kommt, dass von etlichen dieser Dienste die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur auf Englisch vorliegen. Es muss daher da-

von ausgegangen werden, dass eine Vielzahl der Nutzer sie bestätigt hat, ohne die von ihnen eingeforderten Rechte zu kennen. Sie geben damit ihre Daten weiter, ohne sich der Tragweite dieser Weitergabe auch nur annähernd bewusst zu sein. Die Geschäftsbedingungen des Message-Dienstes WhatsApp sind aus diesem Grund in Deutschland von Gerichten wiederholt für unzulässig erklärt worden. Wie auf der Rechtsgrundlage der Zustimmung zu einer unzulässigen AGB-Erklärung eine wirksame Einwilligung (→ **Einwilligung des Betroffenen**) in die massive Profilbildung (→ **Persönlichkeitsbilder und -profile**) abgeleitet werden kann, ist eine Frage, die in erster Linie die → **Aufsichtsbehörden** für den Datenschutz klären müssen. Da viele Betreiber der sozialen Netzwerke ihren Sitz für Europa in Irland haben, das für seine äußerst lasche Auslegung der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 bekannt und unter Datenschützern berüchtigt ist, muss ein deutscher Nutzer eines sozialen Netzwerkes oder des erwähnten Message-Dienstes seine Grundrechte in einem anderen Land als dem Nutzungsland einklagen – ein Armutszeugnis für den Zustand des Grundrechts auf informationelles → **Selbstbestimmung** in Deutschland.

Aufgaben für den Datenschutzbeauftragten

Da auch immer mehr Unternehmen Fanseiten in sozialen Netzwerken unterhalten, sind auch die → **Datenschutzbeauftragten** bei der Begleitung der Dienste gefordert. So ist beispielsweise sicherzustellen, dass Daten, die aus sozialen Netzwerken gewonnen werden, datenschutzkonform weiterverwendet werden. Außerdem ist zu beachten, dass Dependancen von Unternehmen bei sozialen Netzwerken denselben Kennzeichnungspflichten unterliegen wie Homepages. Demzufolge müssen ein → **Impressum** und auch eine → **Datenschutzerklärung** vorhanden sein.

(Häcker, Eberhard)